



Kriterien für die Anrechnung von Fortbildungen* oder Weiterbildungen* für die Erlangung des Zertifikats im Rahmen der Berufseingangsphase (BEP) durch das ThILLM

(Gültig ab 1. Februar 2019)

Anrechnung für die Erlangung des Zertifikats im Rahmen der Berufseingangsphase finden:

Ort:

- Fortbildungen oder Weiterbildungen in Einrichtungen der Lehrerbildung innerhalb des Freistaats Thüringen (vgl. § 4 ThürLbG)
 - ThILLM (zentrale und zentral-regionalisierte Fortbildung)
 - Schulamtsbereich (regionale Fortbildung)
 - Schule (schulinterne Fortbildung)
 - Fortbildung oder Weiterbildung an einer Thüringer Hochschule
- Fortbildungen oder Weiterbildungen in Einrichtungen der Lehrerbildung außerhalb des Freistaats Thüringen

Zeit/Dauer:

- i.d.R. innerhalb der ersten beiden Berufsjahre (vgl. §§ 3 und 31 ThürLbG)
- mindestens 50 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) als Einzelveranstaltung, Kurs oder Teilveranstaltungen
- es sind mindestens 10 Fortbildungsstunden vom Gesamtumfang (50) durch die Teilnahme an den zentralen Fortbildungen des speziellen ThILLM-Fortbildungsangebots für Berufseinsteiger*innen nachzuweisen

Inhalt:

- Fortbildungen oder Weiterbildungen entsprechend der Themenschwerpunkte der ThILLM-Veranstaltungen im Rahmen der Berufseingangsphase
- ausgewählte bildungspolitische Schwerpunktthemen
- ausgewählte Themen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Beratungslehrausbildung, Pro-BE,)
- Fortbildungen oder Weiterbildungen in den studierten Fächern oder Fort- und Weiterbildungen in einem nichtstudierten Fach in dem die Berufseinsteigerin / der Berufseinsteiger bereits unterrichtet oder zukünftig Unterricht erteilt.

Keine Anrechnung für die Erlangung des Zertifikats im Rahmen der Berufseingangsphase finden z.B.:

- Fort- und Weiterbildungen in den Phasen der Lehrerausbildung (Studium, Vorbereitungsdienst)
- Mitarbeit in Aufgabenkommissionen oder bei Wettbewerben/Olympiaden u.ä.
- Mitarbeit in festen Arbeitsgruppen (z.B. Fachschaft in der Schule oder ThILLM-Projektgruppen) u.ä.

Hinweis:

Über die Anrechnung weiterer Nachweise von Fort- oder Weiterbildungen wird im Einzelfall entschieden.

**Vgl. §§ 31 und 32 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592),*